


Dokument:	4.3.5. Einkaufsbedingungen	Prozess:	 Ruch Metallbau AG Hellgasse 31 CH-6460 Altdorf T 041 874 80 50 F 041 874 80 51 www.ruch.ag
Erstellt Datum:	24.10.2007	4. Partnerschaften und Ressourcen	
Freigegeben:	01.01.2008	Teilprozess:	
Geändert:	29.05.2018	4.3. Beschaffungswesen / Einkaufsprozess	

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Ruch Metallbau AG Stand: 29.05.2018

### 1. Allgemeines

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen sind für alle Vertragsverhältnisse zwischen der Ruch Metallbau AG und ihren Lieferanten gültig, soweit sie nicht durch eine gegenseitig unterzeichnete Liefervereinbarung ersetzt werden. Diese Einkaufsbedingungen gehen allfälligen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten ausdrücklich vor. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten durch Ruch Metallbau AG nicht beanstandet wurden. Jede von Ruch Metallbau AG erteilte und vom Lieferanten anerkannte Bestellung stellt einen in sich abgeschlossenen Vertrag dar.

### 2. Vertragsabschluss

Jede Bestellung von Ruch Metallbau AG ist vom Lieferanten innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen. Nach Eingang der Auftragsbestätigung bei Ruch Metallbau AG sind Änderungen und/oder Ergänzungen nur verbindlich, wenn sie von Ruch Metallbau AG schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Gemäss den flankierenden Massnahmen des Bundesrates müssen alle Subunternehmen eine Bestätigung über die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen an die Ruch Metallbau AG abgeben. Er darf Aufträge nur nach Rücksprache und mit schriftlicher Genehmigung von Ruch Metallbau AG an Unterlieferanten weiterleiten. Der Lieferant darf eine ihm zustehende Forderung nur mit Einwilligung der Ruch Metallbau AG an einen anderen abtreten.

### 3. Technische Unterlagen

Die von Ruch Metallbau AG zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen aller Art wie Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert werden. Sämtliche Rechte daran (Urheberrecht, Patentrecht usw.) bleiben im Eigentum von Ruch Metallbau AG. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Ruch Metallbau AG nicht für Dritte verwendet und auch nicht Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind nach Erfüllung des Auftrages unaufgefordert an Ruch Metallbau AG zurück zusenden.

### 4. Garantie / Gewährleistung

Die Ware ist in einwandfreier Qualität und Ausführung gemäss vertraglicher Spezifikationen zu liefern. Allfällige Bedenken des Lieferanten gegenüber den von Ruch Metallbau AG definierten Spezifikationen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Aufnahme der Produktion, schriftlich mitzuteilen. Für die Beurteilung der gelieferten Waren ist der Zustand massgebend, wie er durch die Kontrolle von Ruch Metallbau AG bei Eingang am Bestimmungsort ermittelt wird. Die Prüfung der Lieferung durch Ruch Metallbau AG ist an keine bestimmte Frist gebunden. Allfällige Mängelrügen können bis zum Ablauf der Garantiefrist jederzeit schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Garantie dauert fünf Jahre und beginnt zu laufen ab Datum Ablieferung bei Ruch Metallbau AG bzw. dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort. Kann eine Bestellung nicht vollständig in der vereinbarten Menge oder zur vereinbarten Zeit geliefert werden, muss Ruch Metallbau AG unverzüglich schriftlich orientiert werden. In der Folge muss bei allen Teillieferungen auf Lieferschein und Faktura der Vermerk "Teillieferung" deutlich erkennbar sein. Der Gewährleistungsanspruch richtet sich nach Wahl von Ruch Metallbau AG auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschliesslich sämtlicher zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen. Die Ruch Metallbau AG verrechnet Ihnen CHF 200.00 bei mangel- oder fehlerhaften Lieferungen für die entstandenen Umtriebe. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Lieferant defekte Teile und andere fehlerhafte Lieferungen auf eigene Kosten franko Endabnehmer durch neue zu ersetzen. Ruch Metallbau AG ist berechtigt, beanstandete Lieferungen nach Rücksprache auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren. Sollten Mängel und Fehler absichtlich verschwiegen oder ohne Zustimmung von Ruch Metallbau AG korrigiert werden, so steht Ruch Metallbau AG das Recht zu, unter

Vorbehalt der Schadenersatzansprüche für unmittelbare und mittelbare Schäden mit sofortiger Wirkung auf die Ausführung aller laufenden Aufträge zu verzichten.

Grundsätzlich muss mit der Schlussrechnung gleichzeitig ein Garantieschein über 10% der Totalsumme mit einer Laufzeit von 5 Jahren eintreffen. Ein Garantieschein von einer Schweizer Bank oder Versicherung ist notwendig bei einer Auftragssumme über CHF 5'000.00. Ohne Garantieschein wird die Schlussrechnung nicht bezahlt.

## **5. Produktehaftung**

Der Lieferant haftet für alle Schäden an Personen und Sachen, die wegen Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen, gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Produktehaftpflicht-Versicherung. Der Lieferant stellt Ruch Metallbau AG auf erste Aufforderung und unter Verzicht auf Einwendungen und Einreden jeglicher Art von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber Ruch Metallbau AG im Zusammenhang mit fehlerhaften Warenlieferungen des Lieferanten erhoben werden.

## **6. Liefertermin und Lieferverzug**

Die von Ruch Metallbau AG vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich, sofern sie vom Lieferanten nicht sofort berichtet werden. Die aufgeführten Termine verstehen sich franko Bestimmungsort. Für Lieferungen, die vor Termin eintreffen, behält sich Ruch Metallbau AG vor, diese nach Rücksprache

- auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren und/oder
- auf Kosten und Gefahr des Lieferanten intern oder extern einzulagern und/oder
- die Begleichung der Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin zurückzustellen.

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Liefertermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies Ruch Metallbau AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht befreit den Lieferanten nicht von den Folgen des Verzugs. Der Lieferant ist abgesehen von Fällen höherer Gewalt für alle Folgen einer verspäteten Lieferung haftbar. Bei nicht fristgerechter Lieferung steht Ruch Metallbau AG das Recht zu, ohne Nachfristansetzung auf nachträgliche Lieferung zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten.

## **7. Versand / Verpackung**

Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Für Beschädigungen auf dem Transport wegen unsachgemässer Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Für den Transport sind die Verpackungseinheiten von Ruch Metallbau AG strikte zu beachten. Verpackungen aller Art werden ohne gegenteilige Abmachung und nach Ermessen von Ruch Metallbau AG dem Lieferanten zur Abholung bereitgestellt oder auf dessen Kosten retourniert. Vorauszahlungen werden nur gegen eine Anzahlungsgarantie getätigt.

## **8. Preise**

Die mit der jeweiligen Bestellung vereinbarten Preise enthalten alle Transport- und Zollkosten und sind bis zur vollständigen Erfüllung des gesamten Auftrages verbindlich. Allfällige Preiserhöhungen müssen schriftlich angekündigt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Ruch Metallbau AG vor deren Ausführung. Die Zahlungsbedingungen für alle Lieferanten lauten 10 Tage 2% Skonto oder 30 Tage netto. Der Mindestfakturabetrag beträgt CHF 50.00.

## **9. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Warenlieferungen ist Altdorf bzw. der von Ruch Metallbau AG bezeichnete Ort des Endabnehmers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt zum Zeitpunkt der Annahme durch Ruch Metallbau AG bzw. den Endabnehmer. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Lieferanten und für Ruch Metallbau AG ist Altdorf UR. Ruch Metallbau AG behält sich das Recht vor, den Lieferanten auch vor jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

Altdorf, 29. Mai 2018